



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Februar 2014

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Co-Vergärung in dem Faulbehälter der Kläranlage Iserlohn-Letmathe gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) S. 69 – Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr in Arnsberg-Oeventrop „Im Neyl“ S. 70 – Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19 in 59929 Brilon vom 17. 6. 2013, zuletzt geändert mit Schreiben vom 20. 11. 2013 auf wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes Brilon gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 70 – Antrag der Firma Olsberg Hermann Everken GmbH, Hüttenstraße 38, 59939 Olsberg vom 19. 12. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Eisengießerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 71 – Antrag der Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl gemäß § 16 BImSchG S. 71 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 72

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte S. 72

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung der oberen Jagdbehörde für die Jagdzeiten von Ringeltauben S. 73 – 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) S. 74 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2014 S. 75 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 75 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 76 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 76 – desgl. S. 76 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 76 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 76 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 77 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 77

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 77 – desgl. S. 77

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

108. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur Co-Vergärung in dem Faulbehälter der Kläranlage Iserlohn-Letmathe gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2014
54.02.01.03/962024-10.13

Bekanntmachung

Der Ruhrverband betreibt in Iserlohn, Im Werth 6, 58642 Iserlohn die Kläranlage Letmathe.

Das Einzugsgebiet dieser Abwasserbehandlungsanlage setzt sich aus einem Teilbereich des Stadtgebietes

Iserlohn und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zusammen.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Vergärung von Co-Substraten aus dem Bereich Küchen- und Speiseabfälle im Faulbehälter der Kläranlage. Durch die Mitbehandlung dieser Substrate im Faulturn kann eine energetische Optimierung der Kläranlage erreicht werden. Die Steigerung der Faulgasproduktion wird ausschließlich zur Strom- und Wärmeentwicklung genutzt, um externe Strom- und Gasbezüge zu verringern.

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Betriebes dar und bedarf damit einer Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Nach § 3 c Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für Änderungen eines Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die geplante Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Exner

(215) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 69

109. Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg auf Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr in Arnsberg-Oeventrop „Im Neyl“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2014
54.03.01.02-958004-12.13

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 9. 12. 2013 beantragt der Wasserbeschaffungsverband Arnsberg für die geplante Renaturierung an der Ruhr in Arnsberg-Oeventrop „Im Neyl“ die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Der Wasserbeschaffungsverband Arnsberg beabsichtigt, Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Ruhr im Bereich Oeventrop „Im Neyl“ (Gewässerstationierung km 160 + 100 bis km 160 + 700) durchzuführen. Die bisher im betroffenen Bereich stark ausgebaut und eingetiefte Ruhr wird durch eine erhebliche Aufweitung der Gewässersohle durch den Einbau von Totholz und die Verlagerung von Kies strukturell aufgewertet, um wieder einen weitestgehend leitbildkonformen Gewässerabschnitt zu erhalten.

Bei der Ausbaumaßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Ausbaumaßnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(188) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 70

110. Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19 in 59929 Brilon vom 17. 6. 2013, zuletzt geändert mit Schreiben vom 20. 11. 2013 auf wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes Brilon gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 2. 2014
53-Ar-0061/13/0603.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG beantragt eine Genehmigung auf wesentliche Änderung ihres Holzwerkstoffwerkes Brilon gemäß § 16 BImSchG am Standort Im Kissen 19 in 59929 Brilon.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Änderungen und Leistungserhöhung der Faserplattenanlage von bislang 37,5 m³/h auf 60 m³/h Faserplatten
2. Verzicht auf die Trockenbeimungseinrichtung
3. Errichtung und Betrieb des Hilfsdampfkessels K XI mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,4 MW
4. Errichtung und Betrieb des Hilfsdampfkessels K XII mit einer Feuerungswärmeleistung von 17,4 MW
5. Verlagerung, bzw. Neuerrichtung einer Füllanlage für die volumetrische Befüllung von Druckgas-Behältern in Gabelstaplern (Flüssiggas-Tankstelle)

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von max. 72 m³/h Spanplatten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/FNA – Nr. 2129-8), in Verbindung mit Nr. 6.3.1 (G) sowie 1.1 (G) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756).

Darüber hinaus fallen alle Feuerungsanlagen am Anlagenstandort (mit Ausnahme der Wirbelschichtkessel I a und I b) gemeinsam unter die Nr. 1.1.2 der Anlage 1 Spalte 2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) genannten Anlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v.g. Standortes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Großerhode

(288) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 70

**111. Antrag der Firma Olsberg Hermann
Everken GmbH, Hüttenstraße 38,
59939 Olsberg vom 19. 12. 2013 auf
Erteilung einer Genehmigung für die
wesentliche Änderung der Eisengießerei gemäß
§§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 3. 2. 2014
53-LP-0041558.4-G 147/13-Bor

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Eisengießerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59939 Olsberg, Hüttenstraße 38, Gemarkung Olsberg, Flur 10, Flurstück 634 u. 633.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung der Formanlage 1, bestehend aus einer Formmaschine, einer abgesaugten Gießstrecke, einer abgesaugten Kühlstrecke, einer abgesaugten Ausleerstelle sowie der zugehörigen Fundamente, Förderbänder und Rinnen;
2. Erhöhung / Dachaufstockung von ca. 8 m auf 12,5 m und Erweiterung des Gebäudeteils „Formanlage 1“ sowie Errichtung eines Kellers im Bereich der Achsen 4 bis 6;
Für den Abriss der alten Hallendecke wird ein separater Bauantrag gestellt.
3. Erweiterung des Gebäudes um 14 m (von Achse 1 bis Achse 1.2) sowie Verlegung des Modelllagers und des Modellbau / Serienguss;
4. Verlegung / Neuerrichtung des Gefahrstofflager (24,95 m x 8,00 m) mit Entladebereich (ca. 313 m²);
5. Erweiterung der asphaltierten Hoffläche um ca. 495 m²;

Durch das geplante Vorhaben bleibt die Kapazität der Anlage unverändert (max. 8,66 t/h bzw. 208 t/Tag).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG) genannten Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lippeder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(292) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 71

**112. Antrag der Firma BGH Edelstahl
Siegen GmbH auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Erschmelzen von Stahl gemäß
§ 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 4. 2. 2014
900-53.0125/13/3.2.2.1

Bekanntmachung

Die Firma BGH Edelstahl Siegen GmbH, Industriestraße 9, 57076 Siegen beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde in 57072 Siegen, Stumme-Loch-Weg 1, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Siegen, Flur 48, Flurstück 522.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Schmelzkapazität des Elektrolichtbogenofens von 20,5t/h auf 30 t/h.
- Begrenzung der jährlichen Produktionskapazität von 160 000 t beizubehalten.
- Einrichtung der Möglichkeit der Kalzium-Behandlung im Bereich BE 30 Pfannenofen und BE 40 VD/Vod-Anlage.
- Verlagerung der BE 70 Schopfanlage und Anschluss der Abluftfassung an die Entstaubungsanlage BE 1.13 (LBO).
- Betrieb der Anlage von montags bis sonntags in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Ver-

bindung mit Nummer 3.2.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zum Erschmelzen von Stahl unter der Nummer 3.3.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 012 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminabstimmung unter 02931/82-5581 wird gebeten.

Im Auftrag:

gez. D. Sonntag

(293) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 71

113. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 2. 2014
11.B/Deisting

Der Dienstausweis der Regierungsoberamtsrätin Maria Theresia Deisting mit der Nr. 1853 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 72

3

Kommunal-Angelegenheiten

114. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte

Gemäß §§ 1 und 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW wird für die Stadt Witten und den Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch die Bürgermeisterin und den Landrat, ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet.

1. Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grund-

stückswerte im Ennepe-Ruhr-Kreis mit der Stadt Witten“.

2. Der Sitz des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle ist Schwelm, die Geschäftsstelle ist organisatorisch in die Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises eingebunden.

3. Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

4. Die Stadt Witten verpflichtet sich, dem Ennepe-Ruhr-Kreis jährlich einen Kostenbeitrag (zurzeit 77 980,- EUR) zu zahlen. Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus den Personalkosten EG 9, technischer Dienst gemäß Tabelle, zuzüglich 20 % Gemeinkosten, zuzüglich arbeitsplatzbezogener Sachkosten (zurzeit 9700,- EUR). Grundlage für die Berechnung ist der jeweils aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Es erfolgt eine Anpassung des Kostenbeitrags entsprechend der jeweiligen Personalkostenentwicklung der Entgeltgruppe 9 TVöD im technischen Bereich.

5. Der gemäß vorstehender Ziffer 4 vereinbarte jährliche Kostenbeitrag wird zum 1. 7. eines jeden Jahres an den Ennepe-Ruhr-Kreis gezahlt. Mit der Zahlung dieses Beitrags sind sämtliche Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten abgegolten. Ebenso ist mit der Zahlung die Abgabe von Daten der Tarifstellen 7.3.1.1, 7.3.1.2, 7.3.1.3 b-d), 7.3.1.4 b) und 7.3.2 VermWertGebO NRW an die Stadt Witten abgegolten. Die Einnahmen des Gutachterausschusses verbleiben beim Ennepe-Ruhr-Kreis.

6. Tritt aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Änderungen eine gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wesentliche Veränderung der vom Gutachterausschuss und der Geschäftsstelle für das Gebiet der Stadt Witten wahrzunehmenden Aufgaben ein, werden der Kreis und die Stadt die Kostenerstattung erneut regeln.

7. Die Stadt Witten verpflichtet sich, dem gemeinsamen Gutachterausschuss zur Erstellung von Gutachten nach dem BauGB kostenlose Auskünfte zum Bauordnungs- und Planungsrecht sowie in beitragsrechtlichen Angelegenheiten (u.a. Erschließungsbeiträge, naturschutzrechtliche Abgaben) zu geben.

8. Bei der Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 2 GAVO NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg setzen sich die Parteien im Rahmen des Anhörungsverfahrens miteinander ins Benehmen. Bei der Anhörung zur Bestellung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist die Stadt Witten berechtigt, die Interessen beider Parteien gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zu vertreten. In den übrigen Fällen vertritt der Kreis die Interessen beider Parteien gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen umfasst auch die Möglichkeit, gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg eigene Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterbreiten.

9. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu Unstimmigkeiten kommen, die nicht ausgeräumt werden können, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Schlichtungsstelle eingeschaltet. Das Ergebnis der Schlichtungsstelle ist für alle Beteiligten bindend.

10. Die infolge der Umsetzung dieser Vereinbarung für die notwendigen Anpassungen der elektronischen Daten anfallenden Kosten zahlt die Stadt Witten. Sollten zukünftig weitere Kosten für die Datenmigration anfallen, trägt diese der Ennepe-Ruhr-Kreis.
11. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch mit der Bestellung des gemeinsamen Gutachterausschusses durch die Bezirksregierung Arnsberg in Kraft und gilt für mindestens zehn Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einer der beteiligten Gebietskörperschaften spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.
12. Sollte die Rechtsgrundlage zur Bildung gemeinsamer Gutachterausschüsse entfallen, so ist dies als Wegfall der Geschäftsgrundlage zu dieser Vereinbarung zu werten.
13. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg.

Ennepe-Ruhr-Kreis	Stadt Witten
Schwelm, den 16. Januar 2014	Witten, den 17. Dezember 2013
Der Landrat	Die Bürgermeisterin
Dr. Arnim Brux	Sonja Leidemann

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 3. Februar 2014

31.1.6-30/06

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 3. Februar 2014

31.1.6-30/06

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

(510) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 72



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

115. Allgemeinverfügung der oberen Jagdbehörde für die Jagdzeiten von Ringeltauben

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 5. 2. 2014
Nordrhein-Westfalen

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i.V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit vom 21. 2. 2014 bis zum 31. 10. 2014 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen

Zeitraum

Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2014 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2013/2014 zum 15. April 2014 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2014.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31. 10. 2014 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag:

gez. Kaiser

(320) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 73

116. 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Regionalverband Ruhr Essen, 5. 2. 2014
15/79.ÄND_GEP99

Mit der geplanten 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) soll im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einer Größe von ca. 30 ha festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, basierte auf der bergbaulichen Nutzung der Fläche durch das Bergwerk West als Kohlenlagerfläche. Ende 2012 erfolgte die Stilllegung des Bergwerks. Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt, den Bereich unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt sind, mit den Städten Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn interkommunal zu einem regionalbedeutsamen Gewerbestandort zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als GIB voraus.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) vom Juni 2010 ist eine

Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 2 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde zunächst ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Neben dem Umweltbericht, der i. S. der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert ist, sind als Fachgutachten, die umweltbezogene Informationen enthalten, ein Immissionsschutzgutachten und ein Artenschutzgutachten verfügbar.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2013 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 79. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 3. 3. 2014 bis einschließlich 3. 5. 2014

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 3. 5. 2014 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 79. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 3. 3. 2014 bis zum 3. 5. 2014 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropolerruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei

der Aufstellung der 79. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 74

117. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2014

Naturpark Ebbegebirge

Olpe, 29. 1. 2014

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ vom 6. Oktober 1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. 7. 2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ am 10. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	169 000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	169 000,- EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161 000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161 000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10 000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10 000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisjahres nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine **Umlage** wird nicht erhoben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt worden. Eine Auslegung des Haushaltsplanes findet gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in analoger Anwendung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag:

gez. Melcher

stellv. Verbandsvorsteher

(368)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 75

118. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Soest

Soest, 4. 2. 2014

Die Landrätin

11.01.0887-11

Der Dienstausweis Nr. 1177 des Kreisangestellten Sven Pfeiffer, geb. am 17. 9. 1986, ausgestellt am 24. 1. 2013, gültig bis zum 31. 1. 2016, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Oberreuter

Kreisverwaltungsdirektorin

(76)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 75

119. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 305 493 835 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 305 493 835 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 8/14

Bochum, 30. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

120. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 325 101 392 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 325 101 392 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 9/14

Bochum, 30. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

121. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 302 710 876 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 710 876 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 5. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 10/14

Bochum, 30. 1. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

122. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 17. 10. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 332 087 105 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 332 087 105 wird für kraftlos erklärt.

V 94/13

Bochum, 3. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

123. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 17. 10. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 326 121 332 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 326 121 332 wird für kraftlos erklärt.

K 95/13

Bochum, 3. 2. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

124. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 525 176 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 2. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

125. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 016 187 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 2. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

126. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 172 274 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 4. 2014, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 31. 1. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 76

127. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 696 606 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 1. 5. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 31. 1. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 77

128. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 315 512 558 und 315 514 810 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 3. 2. 2014

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees i. V. gez. Imming

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 77

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Peter Nowotny
Frankfurter Str. 5-21
58095 Hagen

Als Liquidator des beim Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer VR 1054 eingetragenen Vereins „Unterstützungseinrichtung der Firma H. Putsch GmbH & Comp., Hagen“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe des Anspruches bei dem Liquidator zu melden. (46)

Auflösung eines Vereins

Dr. Friedrich Killing,
Auf dem Stein 11
58091 Hagen

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2138 eingetragenen Vereins „Freundeskreis Haus Dahl“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche, die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (38)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böthling



Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

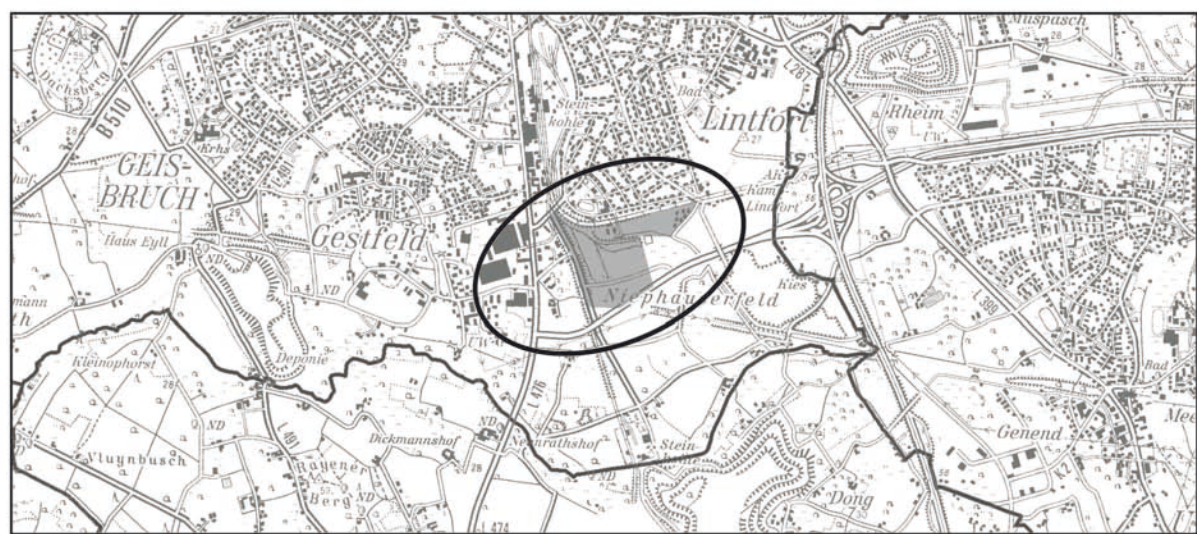
F. W. Becker GmbH

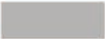
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**



 Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
(Änderungsbereich)